



Geschäftsordnung

Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI)

vom 13. September 2022

Die Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz AGI beinhaltet die Zentralschweizer Amtsleiter Bevölkerungsschutz. Sie erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) ist das oberste Organ der operativen Zusammenarbeit im Bereich Bevölkerungsschutz sowie der Militärverwaltungen der Zentralschweiz. Sie umfasst im Wesentlichen die Bereiche Zivilschutz, Militärverwaltung, Kantonale Führungsorgane (operativer Betrieb) und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie Feuerwehr, Polizei, Armee, Sanität und Werke soweit sie nicht schon originär den jeweiligen Fachbereichen in den Kantonen unterstellt sind. Sie fördert den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Organisationen im Bevölkerungsschutz.

Die AGI ist Teil der Konferenz Kantonal Verantwortlichen Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz KVMBZ und arbeitet eng mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS und dem Bereich Verteidigung zusammen.

Art. 2 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie befasst sich mit übergeordneten Fragestellungen der operativen Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz und der Militärverwaltungen der Zentralschweiz, der gemeinsamen Einsatzvorbereitung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und der längerfristigen gemeinsamen Entwicklung des Bevölkerungsschutzes;
- b. sie erarbeitet Stellungnahmen in den Fachbereichen;
- c. sie bereitet die Geschäfte der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) resp. Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), soweit sie den Bevölkerungsschutz betreffen, vor, gibt Empfehlungen ab und stellt entsprechend Anträge;
- d. sie berichtet periodisch an die ZPDK;
- e. sie koordiniert die Vorbereitung und Ausführung von Unterstützungseinsätzen;

- f. sie erlässt ihre Geschäftsordnung sowie die weiteren Vorgaben zur Gewährleistung geordneter, systematischer und effektiver Arbeitsabläufe;
- g. sie gewährleistet den periodischen Austausch und die erforderlichen Absprachen mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und der Armee.

Art. 3 Begriffe

Funktions- und Personenbezeichnungen in der vorliegenden Geschäftsordnung sowie in den weiteren Vorgaben, Statuten und Richtlinien beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. ORGANISATION

Art. 4 Zusammensetzung

Die AGI setzt sich aus den kantonal Verantwortlichen für den Bevölkerungsschutz der Zentralschweiz zusammen. In der Regel sind diejenigen auch Mitglieder der KVMBZ.

Eine Stellvertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können sich die Mitglieder mit Zustimmung der AGI vertreten lassen.

Art. 5 Präsidium

a. Bestellung

Das Präsidium der AGI mit dem Sekretariat wird in der Regel turnusgemäss für jeweils drei Jahre von einem Kanton übernommen. Dafür wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Das Präsidium ist mit dem Einsitz im Vorstand der KVMBZ verbunden, vorbehältlich der formellen Wahl durch deren Mitgliederversammlung.

Für das Vizepräsidium gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

b. Aufgaben

Der Präsident führt, organisiert und leitet die Sitzungen.

Er führt die Geschäfte, für welche die AGI zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte und Beschlüsse;
- b. die Führung des Protokolls, der Geschäftskontrolle und der Dokumentation;
- c. die Aufbewahrung der Akten und Archivierung via Geschäftsstelle der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK;
- d. die Organisation des Sekretariats;
- e. die Vertretung der AGI gegenüber der ZPDK und nach aussen;
- f. die Vertretung der AGI im Vorstand der KVMBZ;
- g. die Auflistung der Vertretungen in den Arbeitsgruppen der AGI in anderen Organisationen sowie in den gemeinsamen Projekten.

Art. 6 Weitere Organe

Die AGI setzt ständige und temporäre Arbeitsgruppen ein und erteilt ihnen Aufträge. Sie legt in der vorliegenden Geschäftsordnung bzw. im jeweiligen Auftrag die Grundsätze der Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen und Fachgremien fest. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

III. ARBEITSWEISE

Art. 7 Konferenzen und Arbeitstagungen

Die AGI tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Sie kann Referenten aus den Arbeitsgruppen oder weitere Fachpersonen beiziehen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Soweit die AGI nichts anderes bestimmt sind ihre Sitzungen, Organe, Geschäfte, Beschlüsse und Dokumente nicht öffentlich. Sie unterhält auch keine der Datenschutzgesetzgebung unterstehenden Datensammlungen.

Art. 8 Beratung und Beschlussfassung

Die AGI ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. In Ausnahmefällen kann der Präsident eine Telefon- oder Videokonferenz einberufen und bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Abs. 1 gilt dabei sinngemäss.

IV. BESONDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Art. 9 Arbeitsgruppen

a. Aufgaben

Die Arbeitsgruppen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie entwickeln in ihrem Aufgabenbereich eine vorausschauende Planung und beantragen der AGI Zusammenarbeitsvorhaben;
- b. sie führen die Aufträge der AGI aus;
- c. sie beantragen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit sowie zur Harmonisierung der Prozesse und Infrastruktur in ihrem Aufgabenbereich;
- d. sie erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bedürfen im Voraus der Zustimmung der AGI und sind terminlich so zu planen, dass sie in den Budgets der Kantone berücksichtigt werden können.

b. Einsetzung

Arbeitsgruppen der AGI sind:

- a. Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz Zivilschutz (AGI ZS); Chefs Zivilschutz der Zentralschweizer Kantone
- b. Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz Militärverwaltungen (AGI MV); Chefs der Militärverwaltungen der Zentralschweiz

c. Organisation

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von diesen ernannt und sind durch die AGI zu genehmigen.

Die Arbeitsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, welche durch die AGI zu genehmigen ist.

Die weitere Organisation und personelle Besetzung obliegt den jeweiligen Arbeitsgruppen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die ZPDK per 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss der AGI vom 13. September 2022

Der Präsident



Stefan Küchler

Genehmigt an der Sitzung der ZPDK vom 3. November 2022

Der Präsident

Herbert Huwiler, Regierungsrat SZ